

Aktenzeichen:  
19 S 4/21  
6 C 157/20 AG Pforzheim

2965/20



## Landgericht Karlsruhe

# Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen  
[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagte -  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall vom 29.04.2020

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer XIX - durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 29.06.2021 aufgrund des Sachstands vom 19.05.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom 22.12.2020, Az. 6 C 157/20, im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 77,94 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 77,94 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Parteien streiten um eine Schadensersatzposition im Rahmen einer unfallbedingten Reparatur eines Pkws.

Der im Eigentum der [REDACTED] stehende und von der Klägerin geleaste Pkw wurde am [REDACTED] durch einen für die Klägerin unabwendbaren Verkehrsunfall beschädigt, wobei die volle Haftung der Beklagten - als Regressabwicklerin für Autohaftpflichtfälle im Rahmen des Systems der „Grünen Karte“ - unstreitig ist. Die Klägerin - die aufgrund der Leasingbedingungen berechtigt und verpflichtet ist, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen - hat das Fahrzeug noch im August 2020 reparieren lassen, nachdem sie zuvor mittels eines eingeholten Sachverständigungsgutachtens die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen hat ermitteln lassen. Im Gutachten sind, als im Zuge der Reparatur notwendige Maßnahmen, auch Schutzmaßnahmen anlässlich der Covid-19-Pandemie mit einem Gesamtaufwand von 67,19 Euro netto aufgeführt. Die Beklagte hat die letztlich angefallenen Reparaturkosten bis auf einen Differenzbetrag von 77,94 Euro vollständig bezahlt. Der von der Beklagten vorgenommene Abzug erfolgte im Hinblick auf (von der Werkstatt unstreitig durchgeführte) Desinfektions- und sonstige Schutzmaßnahmen anlässlich der Covid-19-Pandemie bzw. konkret hinsichtlich der Rechnungspositionen „Schutzmaßnahmen Innenraum Covid 19“ (52,19 Euro netto) und „Schutzmaterial Covid 19“ (15,00 Euro netto).

**Die Klägerin** hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, dass die Beklagte aufgrund ihrer grundsätzlichen Eintrittspflicht auch für den zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand einzustehen habe, der durch die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen eingetretenen ist. Die Reparatur des Unfallschadens hätte zwingend nach den durchgeführten Desinfektionsmaßnahmen verlangt, weil es zum Schutz der Mitarbeiter und des Kunden erforderlich gewesen sei alle relevante Teile, die kurzfristig berührt werden, bei der Hereinnahme bzw. vor der Herausgabe zu reinigen. Entsprechend hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung der restlichen 77,94 Euro zzgl. Prozesszinsen zu verurteilen.

**Die Beklagte** hat erstinstanzlich beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, dass kein Anspruch auf Erstattung der Desinfektionskosten bestehe. Diese seien schon deshalb von der Werkstatt zu tragen, weil es sich in erster Linie um Aufwendungen des Arbeitsschutzes handle. Derartige Aufwendungen seien aber den Allgemeinkosten zuzurechnen, die nicht vom Kunden zu tragen seien. Zudem sei es reiner Zufall, dass sich der Unfall während einer Pandemie ereignet habe, weshalb der Unfall nicht adäquat kausal für die erfolgten Schutzmaßnahmen sei. Der gestellten Rechnung komme zudem keine Indizwirkung hinsichtlich der Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten zu, da eine Begleichung derselben nicht erfolgt sei. Eine Erforderlichkeit bestehe zudem auch deshalb nicht, weil nicht nachgewiesen sei, dass eine Ansteckung mit Covid-19 aufgrund einer Übertragung von Oberflächen möglich sei. Jedenfalls seien die abgerechneten Desinfektionskosten nicht ortsüblich und angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Parteivorbringens wird gem. § 540 Abs.1 S.1 Nr.1 ZPO auf die im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen Bezug genommen.

**Das Amtsgericht** hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Kosten für coronabedingte Schutzmaßnahmen würden betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen bzw. allgemeine Unkosten i.R.d. Reparaturbetriebs darstellen, die dem Unfallverursacher nicht angelastet werden könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten der amtsgerichtlichen Ausführungen wird gem. § 540 Abs.1 S.1 Nr.1 ZPO auf die dortigen Entscheidungsgründe Bezug genommen.

**Mit der Berufung** verfolgt die Berufungsführerin den erstinstanzlichen Antrag weiter. Sie wendet gegen das amtsgerichtliche Urteil ein, dass die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze

zum sog. Werkstattrisiko auch vorliegend einschlägig seien, insbesondere nachdem die Klägerin den Schadensumfang vorab von einem örtlich ansässigen Sachverständigen ermitteln hat lassen, der die Notwendigkeit entsprechender Desinfektionsmaßnahmen festgestellt habe.

Die Berufungsbeklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und beantragt die Zurückweisung der Berufung. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass der Schutzzweck des Werkstattriskos überdehnt würde, wenn die Klägerin Ersatz für Maßnahmen verlangen könne, die nach Auffassung der Berufungsbeklagten in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallschaden stünden. Jedenfalls seien die in Rechnung gestellten Leistung auch für einen Laien erkennbar überhöht gewesen, nachdem die üblichen Preise für Schutzmasken, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung im Sommer 2020 einem breiten bis weit überwiegenden Teil der Bevölkerung bekannt gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird gem. § 540 Abs.1 S.1 Nr.1 ZPO auf den Inhalt der im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung, die insbesondere form- und fristgerecht erhoben und begründet wurde, hat in der Sache Erfolg.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte noch einen Anspruch auf restliche Reparaturkosten i.H.v. 77,94 Euro.
  - a. Die Aktivlegitimation der Klägerin - zur Geltendmachung der zur Instandsetzung des von ihr geleasten Fahrzeugs notwendigen Kosten - ist unstreitig. Ebenso ist unstreitig, dass die Beklagte gem. §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs.1 S.1 Nr.1 VVG vollständig für alle kausal durch den Unfall entstanden Schäden haftet.
  - b. Insoweit kann die Klägerin, nachdem sie das Unfallfahrzeug unstreitig reparieren hat lassen, von der Beklagten gemäß § 249 S.2 BGB den zur Wiederherstellung des Unfallfahrzeugs aufgewendeten Geldbetrag ersetzt verlangen kann, soweit dieser als erforderlich anzusehen ist.

aa. Als zur Wiederherstellung erforderlich anzusehen sind grundsätzlich die Kosten, die aufgrund der kausal durch den Unfall notwendig gewordenen Instandsetzungsarbeiten an dem Unfallwagen angefallen sind.

aaa. Dabei sind im Rahmen einer erfolgten Reparatur (nur) diejenigen Aufwände zu erstatten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der besonderen Lage des Geschädigten zur zweckmäßigen und angemessen Schadensbeseitigung getroffen hätte (BGH, Urteil vom 26.05.1970 - VI ZR 168/68; BGH, Urteil vom 06.11.1973 - VI ZR 27/73). Das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt von dem Geschädigten jedoch nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Auch darf ein Geschädigter, was den Umfang der erforderlichen Reparatur angeht, grundsätzlich auf die Angaben eines sachverständigen Gutachters vertrauen und die nach dem Gutachten als erforderlich erachteten Schadensbeseitigungsmaßnahmen beauftragen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2003 - 4 U 131/03). Von dem Schädiger ist zudem keine Marktforschung zu verlangen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist zudem Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen, sog. subjektive Schadensbetrachtung (BGH, Urteil vom 28.2.2017 – VI ZR 76/16; BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 50/15; BGH, Urteil vom 15.9.2015 – VI ZR 474/14; BGH, Urteil vom 9.12.2014 – VI ZR 138/14; BGH Urteil vom 20.6.1989 – VI ZR 334/88). Insofern ist ein Geschädigter jedoch allenfalls verpflichtet, die Reparaturkosten einer „laienhaften Plausibilitätsprüfung“ zu unterziehen, so wie er dies typischerweise auch tun würde, wenn er die Reparatur von vornherein auf eigene Kosten in Auftrag gegeben hätte.

bbb. Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S.2 BGB indes grundsätzlich auch die Mehrkosten, welche die beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat, da die Werkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist (sog. Werkstattrisiko, vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73). Dem Geschädigten sind - solange ihm nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt - vielmehr alle Kosten zu erstatten, die er auf Grund des Gutachtens als notwendig annehmen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur auf Grund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2015 - 14 U 63/15). Dabei

macht es keinen Unterschied, ob ein möglicherweise objektiv zu hoher Betrag darauf zurückzuführen ist, dass durchgeführte Arbeiten objektiv überflüssig waren, abgerechnete Aufwendungen nicht erbracht wurden oder Materialkosten bzw. Arbeitszeit überhöht angesetzt wurden. Auch in solchen Fällen ist der Schädiger nicht dazu berechtigt, den Geschädigten darauf zu verweisen wegen einer übersetzten Forderung der Werkstatt dieser Einwände entgegenzusetzen. Vielmehr hat der Schädiger auch in diesen Fällen dem Geschädigten grundsätzlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die diesen in die Lage versetzen, das Unfallfahrzeug möglichst rasch wieder nutzen zu können. Im Gegenzug kann er dafür von dem Geschädigten als Vorteilsausgleich die Abtretung von Ansprüchen gegen die Werkstatt verlangen, um sein Interesse an einer Herabsetzung der Reparaturkosten selbst verfolgen zu können (BGH, Urteil vom 29.10.1974 – VII ZR 42/73; BGH, Urteil vom 20.06.1989 – VI ZR 334/88). Eine Grenze dieses Werkstattrisikos ist erst erreicht, wenn der Geschädigte im Rahmen seiner subjektiven Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten einen überflüssigen Mehraufwand hätte vermeiden können. Darüber hinaus besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko einer unsachgemäßen oder überflüssigen Reparatur oder Maßnahme abzunehmen und es dem Geschädigten aufzubürden, da dieser aus Streitigkeiten zwischen dem Haftpflichtversicherer und der Werkstatt herausgehalten werden soll.

bb. Nach allgemeinen sowie den vorstehenden Grundsätzen hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der hier erfolgten und ihr gegenüber abgerechneten Covid-19-Schutzmaßnahmen.

aaa. Zunächst war das Unfallereignis unzweifelhaft adäquat kausal für die streitgegenständlichen Kosten. Wäre das klägerische Fahrzeug nicht während der Covid-19-Pandemie beschädigt worden, wäre es nicht notwendig gewesen, das Fahrzeug zu Reparaturzwecken aus der Hand und in fremde Hände zu geben, so dass die im Zuge dessen getroffenen Schutzmaßnahmen und die damit einhergehenden Mehrkosten ohne den Unfall gerade nicht angefallen wären. Zuzugeben ist der Beklagten zwar, dass eine adäquate Kausalität nur zu bejahen ist, wenn ein Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Be tracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges der eingetretenen Art geeignet ist (BGH, Urteil vom 19.10.2016 – IV ZR 521/14). Der Anfall zusätzlicher Kosten bei einem Unfallereignis während der Covid-19-Pandemie ist aber weder besonders eigenartig noch unwahrscheinlich, nachdem die zum Unfallzeitpunkt bereits seit längerer Zeit grassie-

rende Pandemie in zahlreichen Lebensbereichen mit zeitlichem und finanziellem Mehraufwand einhergegangen ist. Insoweit stellen sich Kosten, die allein deshalb angefallen sind, weil sich der Unfall während der Covid-19-Pandemie ereignet hat, nicht als „bloß zufällige Verbindung“ von Umständen dar, sondern vielmehr als erwartbare und damit adäquat kausale Folge.

bbb. Weiterhin sind sowohl die Schutzmaßnahmen vor der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden als auch diejenigen zum Schutz der Mitarbeiter als objektiv notwendig anzusehen. Es bestehen - entgegen der von einigen Amtsgerichten vertretenen Auffassung - insbesondere keine Bedenken gegen die grundsätzliche Gebotenheit solcher Maßnahmen in Bezug auf eine Vermeidung von Ansteckungen und damit zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Während einer weltweiten Virus-Pandemie muss auch bzw. gerade im geschäftlichen Verkehr alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern. Hierunter fällt auch die Desinfektion von Gegenständen bzw. Oberflächen. Nachdem solche Maßnahmen sowohl ganz allgemein zur Pandemiebekämpfung empfohlen werden (vgl. u.a. die „*Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie*“ des Robert-Koch-Instituts vom 03.07.2020, Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de)) als auch konkret in Bezug auf Werkstätten (vgl. die klägerseits vorgelegten Hinweise der „*Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e.V.*“), dürfen Reparaturbetriebe und Kunden - als regelmäßiger virologische und pandemische Laien - jedenfalls subjektiv davon ausgehen, dass solche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und notwendig sind, um eine Infektion aller am Fahrzeug hantierenden Personen zu vermeiden und eine sichere Reparatur und Rückgabe zu gewährleisten.

Dabei stellen sich auch aufgrund eines allgemeinen Mehraufwands umgelegte Mehrkosten (z.B. anteilige Anschaffungskosten für mehrfach verwendbare Schutzkleidung und Desinfektionswerkzeuge) als notwendiger Aufwand dar, der anteilig mitzutragen ist. Derartige Aufwände sind während einer grassierenden Pandemie ebenso unausweichlich wie sonst auch Stromkosten, Abwasser, Putzkräfte für die Gemeinschaftsräume u.ä.. Allein der Umstand, dass ein Kostenpunkt neu ist oder eventuell nur vorübergehend anfallen wird und er deshalb noch keinen Eingang in den Gemeinkostenanteil der Preiskalkulation für die individuelle Reparatur gefunden hat, kann die Erstattungsfähigkeit nicht beeinflussen. Denn die Preisbildung ist Sache der Werkstatt, solange diese sich im Rahmen des üblichen Preisniveaus bewegt.

ccc. Letztlich kommt es jedoch weder dem Grunde noch der Höhe nach auf die Notwendigkeit der abgerechneten Desinfektionsmaßnahmen an. Dahinstehen kann zudem, ob die Kosten vorher vertraglich vereinbart wurden und die abgerechneten Preise ortsüblich und angemessen waren. Dies deshalb, weil die abgerechneten Maßnahmen den Grundsätzen des sog. Werkstattrisikos unterfallen (s.o. II.1.b.aa.bbb.).

Nachdem die Desinfektionsmaßnahmen jedenfalls aus Sicht eines virologischen Laien sinnvoll und notwendig erscheinen, um während einer Pandemie eine für alle Beteiligten sichere Reparatur zu gewährleisten (s.o. II.1.b.bb.bbb.) und die Desinfektionsmaßnahmen zudem exakt den Umfang hatten, der in dem vor der Reparatur eingeholten Gutachten als notwendig angesehen wurde (zweimalige Schutzmaßnahmen im Umfang von insg. 67,12 Euro netto), durfte die Klägerin subjektiv von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen ausgehen. Jedenfalls war es ihr mit ihren subjektiven Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten nicht möglich bzw. zumutbar, den insoweit angefallenen Mehraufwand zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Höhe der abgerechneten Kosten (die nach Auffassung der Kammer ohnehin keinen durchgreifenden Bedenken begegnet), da es sich für einen Geschädigten in der Position der Klägerin auch bei „laienhafter Plausibilitätsprüfung“ nicht aufdrängt, dass die Rechnung in Bezug auf die Covid-19-Schutzmaßnahmen überhöht gewesen sein könnte. Unerheblich ist insoweit, dass die Preise für Desinfektionsmittel und Masken zugegebenermaßen überschaubar sind und wohl auch der Klägerin bekannt gewesen sein dürften. Es ist jedoch nicht ersichtlich bzw. eher fernliegend, dass die abgerechneten Positionen nur die Kosten für den Desinfektionsmittelverbrauch und ggf. eine Schutzmaske beinhalten. Vielmehr erscheint es aus Sicht eines Geschädigten naheliegend, dass die Positionen auch den mit einer Desinfektion einhergehenden Arbeitsaufwand sowie ggf. auch anteilige Vorhaltekosten enthalten (s.o. II.1.bbb.). Nachdem in den von der „*Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e.V.*“ herausgegebenen Hinweisen ein Arbeitsaufwand von 3 AW (~18 Minuten) veranschlagt wird bzw. (ausweislich des klägerseits vorgelegten Informationsschreibens der „Innovation Group“) zahlreiche Versicherungen insoweit einen Mehraufwand von 5 AW bzw. 30 Minuten zubilligen, drängt es sich für einen Geschädigten jedenfalls nicht auf, dass für einen derartigen Arbeitsaufwand und den hinzukommenden Materialverbrauch Kosten von 67,19 Euro netto überhöht sein könnten.

cc. Der Zahlungsanspruch besteht unbedingt. Für eine Zug-um-Zug-Verurteilung - gegen Abtretung etwaiger Regressansprüche gegen die Werkstatt - besteht schon deshalb keine Veran-

lassung, weil ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht beklagtenseits nicht geltend gemacht wurde. Darüber hinaus ist ohnehin kein abtretungsfähiger Ersatzanspruch gegen die Werkstatt ersichtlich, nachdem die erfolgten Covid-19-Schutzmaßnahmen geboten und vom Umfang her angemessen waren (s.o. II.1.b.bb.).

2. Der Anspruch auf Verzinsung der Hauptforderung folgt aus §§ 288, 291 ZPO. Die die Rechtsabhängigkeit begründende Zustellung der Klage erfolgte am 10.11.2020.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr.1 S.1 ZPO.

[REDACTED]  
Präsident  
des Landgerichts

[REDACTED]  
Richter  
am Landgericht

[REDACTED]  
Richter  
am Landgericht